

MARDER VERGRÄMEN

Wer einen Marder tötet macht sich strafbar & muss mit einem hohen Bußgeld + Freiheitsstrafe rechnen.

Es ist gesetzlich verboten, Marder zu fangen oder zu töten, sie sind im Bundesjagdgesetz (BJagdG) verankert. Sie gehören zum Haarwild laut Paragraph 2 Absatz 1.

Das Fangen und Töten der Marder darf nur eine berechnigte Personen wie Jäger oder Kammerjäger.

Eine Ausnahme bildet jedoch das „Vergrämen“. Das **dauerhafte Vertreiben der Tiere**. Ein Fachmann (Schädlingsbekämpfer) hilft dabei den Marder dauerhaft zu vertreiben. Es wird ein **natürlicher nicht giftiger Duft- / Geschmacksstoff** verwendet den nur die Spezialisten haben. Ein Dachdecker kann die Mardereingänge wieder fachgerecht abdichten und verschließen.

Der Marder unterliegt dem Jagdrecht. Die **Schonzeit** für Marder ist vom **29.Februar bis 1.Oktober**, da in dieser Zeit auch die Jungtiere (1-4) großgezogen werden.

Zu dieser Zeit dürfen auch nicht von einem Jagdarausübungsberechtigten oder Schädlingsbekämpfer Marder gefangen, vergrämt oder getötet werden.

Die Schonzeit von Baumarder, Iltis, Hermelin und Mauswiesel ist GANZJÄHRIG.

Zudem bedeutet die Tötung und Umsetzung eines Marders nicht, das Problem auch langfristig gelöst zu haben, denn oft werden die **Reviere von neuen Mardern besetzt**, die sich an den Markierungen ihres Vorgängers orientieren und noch mehr Schäden anrichten. Es wird definitiv ein neuer Marder kommen.

Die erfolgreichste Lösung ist **den Marder langfristig zu vergrämen** und das **Revier eines Marders** auch für andere Marder **unattraktiv zu machen**.

Um eine dauerhafte, kompetente und straffreie Lösung zu finden, sollten Sie auf jeden Fall einen Fachmann (Schädlingsbekämpfer) kontaktieren, diese vergrämen die Marder tiergerecht und zeigen Ihnen welche Fehler sie am Haus haben und beheben müssen.

Bußgelder in Berlin und Brandenburg für die Fangjagd von Marder:

Bußgeld für Marder jagen in befriedeten Bezirken Bis zu 5.000 €	Bußgeld für Marder jagen in der Schonzeit Bis zu 5.000 €	Bußgeld für Marder jagen ohne Jagdschein Bis zu 5.000 €
---	--	---

Zudem können noch folgende Strafen laut Bundesjagdgesetz hinzukommen:

Tat	Strafe
Marder in der Schonzeit gejagt	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
...fahrlässig gehandelt	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe
Elterntier in der Schonzeit bejagt	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
...fahrlässig gehandelt	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe



WILDTIERRETTUNG.DE

Wir werden keine Marder umsiedeln oder einfangen, wir dürfen nur kranke und verletzte Tiere mit einer Lebendfalle fangen. Gesunde Tiere aus seinem Revier zu fangen und auszusetzen ist kein Tierschutz. Bitte wendet Euch an einen Schädlingsbekämpfer aus Eurer Umgebung oder vergrämt selber friedlich.